

**RS OGH 1998/2/10 7Ob14/98d,  
5Ob111/04s, 2Ob169/07b,  
7Ob59/11v, 7Ob53/15t, 3Ob104/17s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1998

## Norm

IPRG §4 Abs2

## Rechtssatz

Die Angemessenheit hängt von der Dringlichkeit des Einzelfalles ab; in nicht dringlichen Fällen darf die Frist nicht zu knapp bemessen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 14/98d  
Entscheidungstext OGH 10.02.1998 7 Ob 14/98d
- 5 Ob 111/04s  
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 111/04s  
Beisatz: Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; in nicht dringlichen Fällen darf jedoch die Frist nicht zu knapp bemessen werden, weil jede Gerichtsentscheidung größtmögliche Richtigkeitsgewähr bieten soll. Darum wird von der durch § 4 Abs 2 IPRG eröffneten Möglichkeit, an Stelle des schwer zu ermittelnden fremden Rechts österreichisches Recht anzuwenden, vor allem im Provisorialverfahren Gebrauch gemacht. Nur in diesen Fällen vergleichbare Dringlichkeit erlaubt es, nicht alle Möglichkeiten zur Ermittlung des fremden Rechts auszuschöpfen, auch wenn dies - wie bei Auskünften nach dem Europäischen Übereinkommen vom 7. 6. 1968 BGBl1971/417 idF BGBl 1973/142 (Eur RechtsauskunftsÜbk) durchaus üblich - mehrere Monate in Anspruch nimmt. (T1)
- 2 Ob 169/07b  
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 169/07b  
Auch; nur: Die Angemessenheit hängt von der Dringlichkeit des Einzelfalles ab. (T2)
- 7 Ob 59/11v  
Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 59/11v  
Auch
- 7 Ob 53/15t  
Entscheidungstext OGH 23.03.2015 7 Ob 53/15t  
Vgl
- 3 Ob 104/17s  
Entscheidungstext OGH 20.09.2017 3 Ob 104/17s  
Auch; Veröff: SZ 2017/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109416

## Im RIS seit

12.03.1998

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)